

Steuer & Bilanz aktuell—August 2022

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung	2
Kindergeld für ein langfristig erkranktes Kind	4
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	5
Fire Hartonia de como de constitución de const	_
Für Unternehmer und Freiberufler	6
Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine	6
Vorsteuerabzug für Trikotsponsoring	6
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen	7
Erweiterte Grundstückskürzung: Billigkeitsregelung bei Kriegsflüchtlingen	8
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
Zuschüsse für den ÖPNV während Gültigkeit des 9 €-Tickets	9
Energiepreispauschale: Berücksichtigung in der Lohnabrechnung	9
Für Hauseigentümer	13
Entschädigung für Grundstücksbeeinträchtigung	13
Für Kapitalgesellschaften	14
Berechtigter bei Erstattung von Umsatzsteuer	14
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für August und September	16
Terrime for August und September	10

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

noch bis einschließlich August können wir dank des 9-Euro-Tickets zum absoluten Schnäppchenpreis in Regionalzügen durch ganz Deutschland reisen.

Arbeitgeber können das Ticket für Fahrten zur Arbeit auch noch steuerfrei bezuschussen – unter Umständen auch über den Preis von 9 Euro hinaus. Das ist kein Sommermärchen, Rechtssicherheit gibt hier ein BMF-Schreiben, wie Sie in dieser Ausgabe lesen können.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Entlastungen aller Bürger im Bereich der Mobilität mit dem 9-Euro-Ticket sowie der Mineralölsteuerabsenkung läuft diesen Monat aus. Nahtlos schließt dann im September eine Entlastung über die sogenannte Energiepreispauschale an, welche allerdings ausschließlich Erwerbstätige erhalten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen. Wer als erwerbstätig gilt, wie hoch die Entlastung für den Einzelnen ausfällt und welche Aufgaben auf Arbeitgeber mit der Umsetzung zukommen, lesen Sie auf den folgenden Seiten oder sprechen uns gerne an.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich bei gutem Wetter eine schöne Urlaubszeit und verbleibe mit besten Grüßen

Ihre

Peggy Preuß

Peggy PAMS



Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung anderer Personen sind bis zu Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig.

Als begünstigter Personenkreis gelten gegenüber dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen.

Berechtigt sind auch Personen, denen aufgrund von Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen keine Leistungen von der öffentlichen Hand gewährt werden.

Neben Berufsausbildungskosten sind nur Kosten für übliche, den Lebensunterhalt bestimmte Leistungen abzugsfähig.

Für alle Steuerpflichtigen

Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben v. 6.4.2022 (Az. IV C 8-S 2285/19/10003 :001) die Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung aktualisiert. Da dies ein in der Praxis wichtiger Bereich ist, stellen wir die wesentlichen Grundzüge dar.

Als außergewöhnliche Belastung können typische Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung für andere Personen steuerlich geltend gemacht werden. Im Unterschied zu anderen außergewöhnlichen Belastungen ist ein steuerlicher Abzug ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung möglich. Andererseits sind gesetzlich bestimmte Höchstbeträge festgeschrieben.

Der begünstigte Personenkreis umfasst gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen. Maßgebend ist das Zivilrecht. Danach sind folgende Personen gegenüber dem Stpfl. unterhaltsberechtigt:

- Verwandte in gerader Linie (z.B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern),
- Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Mutter bzw. Vater eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil

Zu den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen zählen auch Personen, bei denen die inländische öffentliche Hand ihre Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wegen der Unterhaltsleistungen des Stpfl. ganz oder teilweise nicht gewährt oder, wenn ein entsprechender Antrag gestellt würde, ganz oder teilweise nicht gewähren würde. Auf Grund dessen kann beim Vorliegen einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der gleichgestellten Person zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Stpfl. gekürzt werden. Ob eine Gemeinschaft in diesem Sinne vorliegt, ist ausschließlich nach sozialrechtlichen Kriterien zu beurteilen.

Abziehbare Aufwendungen sind solche für den typischen Unterhalt, d.h. die üblichen für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen (z.B. Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat und notwendige Versicherungen), sowie Aufwendungen für eine Berufsausbildung. Abzugsfähig sind nur die tatsächlichen Aufwendungen des Stpfl., soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Abziehbarkeit ist auf einen Höchstbetrag von 9.984 € (bis 2021: 9.744 €) begrenzt. Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Stpfl., kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ihm dafür Unterhaltsaufwendungen (Bar- und Sachleistungen) in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen.

Hinweis: Erwachsen dem Stpfl. außer Aufwendungen für den typischen Unterhalt und einer etwaigen Berufsausbildung Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, z.B. Krankheitskosten, kommt dafür eine Ermäßigung nach den allgemeinen Regeln für außergewöhnliche Aufwendungen (also insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung) in Betracht.



Die Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen setzt – neben der Unterhaltsberechtigung – voraus, dass der **Unterhaltsempfänger bedürftig ist**, d.h. er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15 500 € angesehen werden. Hat die unterhaltene Person andere eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese den Betrag von insgesamt 624 € jährlich übersteigen sowie um die vom Unterhaltsempfänger als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Der Einbezug von Einkünften der unterhaltsberechtigten Person ist umfassend und beinhaltet auch bspw. steuerfreie Einkünfte.

Hinweis: Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person sind nur anzurechnen, soweit sie auf den Unterhaltszeitraum entfallen.

Weiterhin kann sich eine Beschränkung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für den Unterhalt durch die Berücksichtigung der Verhältnisse des Stpfl. selbst ergeben. Es ist zu prüfen, inwieweit der Stpfl. zu Unterhaltsleistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einkommensverhältnisse verpflichtet ist bzw. bis zu welcher Höhe ihm die Übernahme der Unterhaltsleistungen überhaupt möglich ist. Hierfür ist es notwendig, das verfügbare Nettoeinkommen des Stpfl. zu ermitteln. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen sowie etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) anzusetzen. Zu den Einkünften zählen

- sämtliche Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit) sowie
- sämtliche Überschusseinkünfte, vor allem also Lohneinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- darüber hinaus sind der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages einzubeziehen.
- Steuerfreie Einnahmen sind z.B. das Kindergeld und vergleichbare Leistungen, Leistungen nach dem SGB II, SGB III und Bundeselterngeldgesetz, die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem 5. VermBG, das Baukindergeld und der steuerfreie Teil der Rente.

Hinweis: Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Stpfl. mit Gewinneinkünften auf Grundlage eines Dreijahreszeitraumes regelmäßig neu vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse ist ein Stpfl. nur insoweit zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, als diese in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Einkünften stehen und ihm nach Abzug der Unterhaltsaufwendungen genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs für sich und ggf. für seinen Ehegatten und seine Kinder verbleiben – sog. Opfergrenze.

Voraussetzung für die Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen ist, dass der Empfänger bedürftig ist.

Der steuerliche Abzug von Unterhaltsaufwendungen für andere Personen ist beschränkt auf die eigenen Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen.

Ob oder in welcher Höhe der Steuerpflichtige zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, ergibt sich aus der Höhe seines verfügbaren Nettoeinkommens.

Die Unterhaltsleistungen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einkünften des Steuerpflichtigen stehen, so dass ihm genügend eigene Mittel verbleiben (Opfergrenze).



Die Finanzverwaltung hat zu der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sowie zu der Berechnung der Opfergrenze in einem Schreiben Stellung genommen.

Für Steuerpflichtige mit Kindern

BFH: Die Gewährung von Kindergeld in der Berufsausbildung scheidet aus, wenn Ausbildungsmaßnahmen aufgrund einer länger als sechs Monate andauernden Krankheit des Kindes unterbleiben.

- Soweit keine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft mit der unterhaltenen Person besteht, sind Unterhaltsaufwendungen im Allgemeinen höchstens insoweit als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, als sie einen bestimmten Prozentsatz des verfügbaren Nettoeinkommens nicht übersteigen. Dieser beträgt
- 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens, höchstens 50 %,
- und ist um je 5 % für den (ggf. auch geschiedenen) Ehegatten und für jedes Kind, für das der Stpfl. Anspruch auf einen Kinderfreibetrag, Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder hat, zu kürzen, höchstens um 25 %.

Hinweis: Die Opfergrenzenregelung gilt nicht bei Aufwendungen für den Unterhalt an den (ggf. auch geschiedenen) Ehegatten.

Auch bei einer bestehenden sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft mit der unterhaltenen Person ist die Opfergrenze **nicht** anzuwenden.

Handlungsempfehlung: Die Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung solcher Aufwendungen für Unterhalt oder Berufsausbildung sind groß, andererseits muss für den Einzelfall sorgfältig ermittelt werden, ob bspw. eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen der unterhaltsberechtigten Person mindernd zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall sind über die dargestellten Grundsätze hinaus vielfach Besonderheiten bei der Berechnung zu beachten.

Kindergeld für ein langfristig erkranktes Kind

Der BFH hat mit der Entscheidung vom 15.12.2021 (Az. III R 43/20) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld an ein erkranktes Kind bei fortbestehendem Ausbildungsverhältnis weiter eingeschränkt. Entschieden wurde, dass

- eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung wegen Berufsausbildung ausscheidet, wenn Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses wegen einer nicht vorübergehenden Erkrankung unterbleiben. (In Betracht kommt dann eine Berücksichtigung wegen Behinderung.)
- eine Krankheit nicht vorübergehend ist, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine länger als sechs Monate dauernde Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Dies wurde vor dem Hintergrund entschieden, dass Kindergeld für ein Kind, welches das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, nur dann gewährt wird, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eine zur Berücksichtigung erforderliche Berufsausbildung liegt jedoch nicht vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind seinem gewählten Ausbildungsgang nicht ernsthaft und hinreichend nachgeht.

Diese Folge tritt wiederum nicht ein, wenn die Ausbildung infolge einer Erkrankung oder wegen der Schutzfristen vor und nach der Entbindung lediglich unterbrochen wird.



Die Unterbrechung der Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses steht der Berücksichtigung allerdings nur dann nicht entgegen, wenn die Erkrankung vorübergehend ist. Unterbleiben Ausbildungsmaßnahmen wegen einer Erkrankung, so darf die gesundheitliche Beeinträchtigung regelmäßig nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern, wenn das Kind weiter wegen seiner Ausbildung berücksichtigt werden soll.

Handlungsempfehlung: In der Praxis ist in diesen Fällen der Krankheitsverlauf sorgfältig zu dokumentieren. Bei einer länger anhaltenden Erkrankung ist die Berücksichtigung des Kindes wegen Behinderung zu prüfen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der BFH hat mit Urteil v. 28.10.2021 (Az. III R 17/20) klargestellt, dass Stpfl., die als Ehegatten einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im **Jahr der Trennung zeitanteilig in Anspruch** nehmen können, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllten, insbesondere nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben, für die kein Kinderfreibetrag gewährt wird. Streitig war, ob der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bereits im Trennungsjahr der Ehegatten zu berücksichtigen ist, wenn die Ehegatten einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Der Stpfl. ist Vater zweier Kinder, die im Streitjahr 2017 minderjährig waren. Die damalige Ehefrau des Stpfl. und Mutter der Kinder zog im April 2017 aus dem gemeinsamen Haushalt aus, der Stpfl. lebte danach allein mit seinen beiden Kindern. Der Stpfl. beantragte in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 die zeitanteilige Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Er wurde einzeln veranlagt. Den Anspruch bestätigte der BFH und verwarf damit die Ansicht der Finanzverwaltung.

Handlungsempfehlung: Betroffene Stpfl. sollten ggf. prüfen, ob verfahrensrechtlich noch ein Entlastungsbetrag geltend gemacht werden kann.

Nach der Parallelentscheidung des BFH, ebenfalls vom 28.10.2021 (Az. III R 57/20), gilt dies auch für das Jahr der Eheschließung. Im Urteilsfall waren die Stpfl. seit Dezember 2015 miteinander verheiratet. Sie lebten seit diesem Tag zusammen. Der Stpfl. ist Vater eines im Streitjahr 2015 22-jährigen, studierenden Sohnes, mit dem er bis zur Eheschließung allein lebte. Die Stpfl. ist Mutter einer im Streitjahr 20-jährigen, gleichfalls studierenden Tochter und lebte mit dieser bis zur Heirat allein in einem eigenen Haushalt. Das Gericht bestätigt, dass den Stpfl. im Streitjahr für den Sohn des Stpfl. und die Tochter der Stpfl. jeweils der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht und zwar im Streitfall für 2015 jeweils der ungekürzte Betrag, da die Voraussetzungen hierfür in jedem Kalendermonat (im Dezember zeitweise) vorgelegen haben.

Die Folge tritt dann nicht ein, wenn eine Krankheit nur vorübergehend ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Streitfall:

Der Steuerpflichtige hat als Alleinerziehender im Jahr der Trennung vom Ehegatten den Entlastungsbetrag zeitanteilig in Anspruch nehmen wollen.

Der BFH bestätigte den Anspruch des Steuerpflichtigen, da dieser einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird.

BFH: Gleiches gilt auch für Fälle im Jahr der Eheschließung.



Für alle Unternehmer

Sachverhalt:

Der Caterer einer Betriebskantine gibt Speisen an Betriebsangehörige aus, die in einem nicht nur zum Verzehr dienenden Pausenraum des Betriebs verzehrt werden. Der Caterer erklärte Umsätze zum Regelsteuersatz und zum ermäßigten Steuersatz.

BFH: Alle Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %.

Bis zum 31.12.2022 gilt aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf Restaurationsleistungen.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Streitfall:

Eine Fahrschule erwarb Sportkleidung mit Werbeaufdruck, die sie verschiedenen Vereinen für ihre Jugendmannschaften zur Verfügung stellte. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung.

Für Unternehmer und Freiberufler

Abgabe von Speisen in einer Betriebskantine

Im Urteilsfall bewirtschaftete ein Caterer eine Betriebskantine. Nach dem Vertrag war der Stpfl. u.a. in den Streitjahren (2011 bis 2016) verpflichtet, Speisen (Tellergerichte und Imbisse) anzubieten. Der Caterer gab die Speisen auf Mehrweggeschirr mit Besteck aus und nahm nach der Rückgabe die Reinigung vor. Die Küche und der Ausgabebereich waren durch eine Ausgabetheke, über die die Speisen den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, von einem weiteren Bereich des Raumes mit Tischen und Sitzgelegenheiten (Aufenthaltsbereich) getrennt, der nicht nur zum Verzehr der bei dem Stpfl. erworbenen Speisen diente, sondern auch der offizielle Pausenraum für die Mitarbeiter war.

Der Caterer erklärte in seinen Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für die Streitjahre Umsätze aus Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken sowohl zum ermäßigten Steuersatz als auch zum Regelsteuersatz. Das Finanzamt ging nach einer Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2013 in den Änderungsbescheiden davon aus, dass die vom Stpfl. abgegebenen Speisen dem Regelsteuersatz von 19 % und nicht – wie von ihm erklärt – dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen seien.

Der BFH bestätigte mit Urteil vom 20.10.2021 (Az. XI R 2/21), dass diese Ausgabe der Speisen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt. Entscheidend ist, dass der Caterer neben der Abgabe von Nahrungsmitteln auch andere Leistungen erbrachte, insbesondere die Bereitstellung und Reinigung des Geschirrs und Bestecks.

Hinweis: Die Problematik dieser Sachverhalte ist für die Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2022 grundsätzlich nicht von Bedeutung. Im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde geregelt, dass in diesem Zeitraum der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt. Ausgenommen hiervon ist die Abgabe von Getränken, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen.

Vorsteuerabzug für Trikotsponsoring

Im Streit stand der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (sog. Trikotsponsoring). Es ging um eine Fahrschule, die Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck "Fahrschule X" erworben und die Trikots verschiedenen Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften in unterschiedlichen Sportarten.

Nach einer Außenprüfung wurden die entsprechenden Vorsteuern vom Finanzamt nicht steuermindernd berücksichtigt. Zur Begründung führte es an, dass die Spiele der fraglichen Mannschaften vor allem solche im Jugendbereich beträfen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der Sportbekleidung sei deshalb dem ideellen Bereich (welcher umsatzsteuerlich nicht relevant ist) zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar.



Das Niedersächsische FG hat dagegen mit Entscheidung vom 3.1.2022 (Az. 11 K 200/20) dem Stpfl. Recht gegeben und den Vorsteuerabzug gewährt. Richtig sei zwar, dass die Jugendmannschaften in aller Regel nicht vor Publikum spielten; bei deren Spielen seien vorwiegend Betreuer und ggf. einige Eltern mit anwesend. Entscheidend sei aber vielmehr, dass die jugendlichen Sportler zumeist im Alter von 15 bis 20 Jahren seien und demgemäß gerade die Zielgruppe, die der Stpfl. mit seiner Fahrschule ansprechen möchte. Erfahrungsgemäß nähmen junge Leute im Alter ab 16 oder 17 Jahren heutzutage zumeist die Möglichkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis in Anspruch.

Der Verein erbringe damit eine Dienstleistung in Form einer Werbeleistung, für die er als Gegenleistung die betreffenden Gegenstände erhält. Ob die Vereine eine Versteuerung dieser Leistungen vorgenommen hätten, sei – so das Gericht – für die hier maßgebliche Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich und nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Hinweis: Auf Seiten der Vereine ist zu unterscheiden: Die ideelle Tätigkeit, also die Tätigkeit im eigentlichen Gemeinnützigkeitsbereich, ist der nichtunternehmerischen Sphäre zuzuordnen. Dies hat zur Folge, dass Ausgangsleistungen im ideellen Bereich umsatzsteuerlich nicht erfasst werden, insoweit aber Eingangsleistungen für den ideellen Bereich auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dagegen sind die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und die (gewerbliche) wirtschaftliche Geschäftstätigkeit eines Vereins dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen, mit der Folge, dass die Ausgangsleistungen steuerpflichtig sind und hinsichtlich der Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug zu gewähren ist.

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen

Im Streitfall ging es um die Frage, ob die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage i.S.d. § 6b EStG von einer Muttergesellschaft (Stpfl.) auf ihre Tochtergesellschaft bei der Ermittlung der Überentnahmen bei der Stpfl. wie eine Einlage zu berücksichtigen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass tatsächlich angefallene Schuldzinsen unter bestimmten Umständen dann vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen oder beschränkt sind, wenn Überentnahmen vorliegen und diese Ermittlung eventueller Überentnahmen streng betriebsbezogen zu erfolgen hat. Eine Überentnahme liegt danach vor, wenn die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres (Wj.) übersteigen.

In diesem Fall werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen typisiert ermittelt mit 6 % der Überentnahme des Wj. zzgl. der Überentnahmen der Vorjahre und abzgl. der Unterentnahmen der Vorjahre. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt hingegen unberührt.

Nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung führt die Übertragung der stillen Reserven auf einen anderen Betrieb des Stpfl. oder eine Mitunternehmerschaft zu einer Einlage bei dem Betrieb, bei dem die Veräußerung stattgefunden hat und zu einer Entnahme bei dem Betrieb, bei dem die Übertragung der stillen Reserven auf Anschaffungskosten von Reinvestitionsobjekten erfolgt.

Das Niedersächsische FG stimmte dem Steuerpflichtigen zu.

Der Verein erbringt eine Dienstleistung in Form einer Werbeleistung, für die er als Gegenleistung die Sportkleidung erhält.

Übersteigen die Entnahmen eines Steuerpflichtigen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Unternehmens, können diese Überentnahmen zur Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen führen

Streitfall:

Ein Steuerpflichtiger überträgt eine Reinvestitionsrücklage seines Betriebes auf dessen Tochterunternehmen. Er erfasste die Übertragung als Einlage im Mutterunternehmen.



Das Finanzgericht München widersprach dem Steuerpflichtigen. Die Ermittlung, ob Überentnahmen vorliegen, sei betriebsbezogen vorzunehmen. Voraussetzung sei die Zuführung eines einlagefähigen Wirtschaftsguts. Hieran fehle es im Streitfall.

Die Revision beim BFH ist anhängig.

Für gewerbliche Immobilienunternehmen

Grundsätzlich gewerbesteuerpflichtige Immobilienunternehmen können von der erweiterten Grundstückskürzung Gebrauch machen, so dass keine Gewerbesteuer anfällt.

Die Kürzung unterliegt strengen Voraussetzungen.

Dieser Ansicht folgt das FG München mit Entscheidung vom 18.3.2021 (Az. 10 K 1984/18) nicht und behandelt die Übertragung der Reinvestitionsrücklage im Streitfall nicht als Einlage bei der Stpfl.

Die Frage, ob eine überentnahmemindernde Einlage vorliegt, ist nach Auffassung des Gerichts betriebsbezogen zu beantworten. Voraussetzung ist mithin die Zuführung eines einlagefähigen Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen der zu betrachtenden Gesellschaft. Hieran fehlte es nach Ansicht des Gerichts im Streitfall. Die Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG anlässlich der Veräußerung der Betriebsgrundstücke von der Stpfl. auf die Untergesellschaften konnte nicht zu einer Einlage bei der Stpfl. führen, da die Übertragung der Rücklage ausschließlich der Neutralisation des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns im Veräußerungsbetrieb dient, aber kein einlagefähiges Wirtschaftsgut darstellt.

Hinweis: Gegen dieses Urteil ist unter dem Az. IV R 8/21 die Revision beim BFH anhängig. Es bleibt daher abzuwarten, ob der BFH seine bisherige Rechtsprechung im Hinblick auf mehrstöckige Personengesellschaften anpasst. Jedenfalls hielt es auch das Finanzamt im Streitfall unter Berücksichtigung des finalen Entnahmebegriffs grundsätzlich für naheliegend, die Frage des Vorliegens von Überentnahmen betriebsübergreifend zu beantworten und Vermögensbewegungen zwischen zwei Betriebsvermögen eines Stpfl. weder als Entnahmen noch als Einlagen i.S.d. Sonderregelung zum Schuldzinsenabzug zu erfassen.

Handlungsempfehlung: Nach der bisherigen Rechtsprechung muss die Frage der Ermittlung von Entnahmen und Einlagen zwecks Prüfung eines einschränkenden Abzugs von Schuldzinsen streng auf den einzelnen Betrieb bezogen werden. Selbst Entnahmen/Einlagen zwischen zwei Betrieben desselben Stpfl. werden also erfasst, auch wenn hiermit keine Mittel dem Gesellschafter selbst zufließen, was eigentlich nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift den Tatbestand darstellt, der ggf. zum begrenzten Schuldzinsenabzug führen soll.

Erweiterte Grundstückskürzung: Billigkeitsregelung bei Kriegsflüchtlingen

Macht ein grds. gewerbesteuerpflichtiges Immobilienunternehmen von der erweiterten Grundstückskürzung Gebrauch mit der Folge, dass die Vermietungseinkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegen, so hat dies enge Voraussetzungen. Insbesondere schließt dies eine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Finanzbehörden der Länder haben anlässlich der vielfachen Unterbringung von Kriegsflüchtlingen hierzu Billigkeitsregelungen getroffen:

- Nicht geprüft wird für Einnahmen bis zum 31.12.2022, ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt.
- Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung – sind für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung dann unschädlich, wenn die Erträge aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes resultieren und diese Einnahmen im Wj. nicht höher als 5 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes sind.



Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z.B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen im Jahr 2022 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens.

Hinweis: Im Einzelfall sollten die Verhältnisse sorgfältig dokumentiert und die angesprochene 5 %-Grenze überwacht werden. Ansonsten droht die erweiterte Grundstückskürzung insgesamt in Gefahr zu geraten.

Anlässlich der vielen Kriegsflüchtlinge hat die Finanzverwaltung eine Billigkeitsregelung für Flüchtlingsunterkünfte getroffen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse für den ÖPNV während Gültigkeit des 9 €-Tickets

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind lohnsteuerfrei. Die Steuerfreiheit ist allerdings auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung der Steuerbefreiung aus Vereinfachungsgründen von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Handlungsempfehlung: Es braucht also grds. keine Anpassung des Zuschussbetrages. Nur sofern im Ausnahmefall bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt werden, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, liegt in Höhe des Differenzbetrags steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Hinweis: Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Bescheinigt werden müssen die gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

Energiepreispauschale: Berücksichtigung in der Lohnabrechnung

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 ist eine Energiepreispauschale eingeführt worden, um Erwerbstätige vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Energiepreise zu entlasten. Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen wird einmalig eine Energiepreispauschale (EPP) i.H.v. 300 € gewährt. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber die EPP (für den Staat) mit der Lohnabrechnung auszahlen. Die (Re-)Finanzierung erfolgt dann für den Arbeitgeber durch Kürzung der abzuführenden Lohnsteuer. Arbeitgeber müssen diesen Prozess vorbereiten, was nicht nur entsprechende Vorkehrungen bei der Lohnabrechnung erfordert, sondern auch eine Kommunikation gegenüber den Arbeitnehmern, damit arbeitsintensive Nachfragen möglichst vermieden werden. Zur EPP gelten folgende Regelungen:

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte ÖPNV-Tickets sind lohnsteuerfrei.

Während der Gültigkeit des 9 €-Tickets wird es nicht beanstandet, wenn die Zuschüsse die Aufwendungen des Arbeitnehmers übersteigen.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Infolge der Energiepreissteigerungen wird den Erwerbstätigen eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt.



Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung für Beschäftigte in den Steuerklassen I bis V und für Minijobber in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis.

Der Minijobber muss gegenüber seinem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich bei dem Minijob um das erste Dienstverhältnis handelt

Begünstigt sind auch Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (Landund Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit).

Nicht begünstigt sind Steuerpflichtige, die ausschließlich Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge erzielen.

Anspruchsberechtigte:

- Anspruch auf die EPP haben Stpfl. mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die
- Lohneinkünfte aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert (Minijob) werden. Dies umfasst auch:
 - Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
 - Personen, die ein Wertguthaben bei der DRV Bund entsparen,
 - Freiwillige i.S.d. § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und Freiwillige i.S.d. § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG),
 - Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z.B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
 - Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
 - Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind,
 - Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Elterngeld beziehen.

Hinweis: Da der Arbeitgeber bei einem Minijobber nicht erkennen kann, ob es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, fordert das Gesetz bei einem Minijob-Verhältnis, dass der Minijobber gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass es sich bei dem Minijob um das erste Dienstverhältnis handelt. Damit soll verhindert werden, dass die EPP mehrfach geltend gemacht wird, so bspw., wenn neben einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis noch ein Minijob besteht. Diese Bestätigung sollte der Arbeitgeber rechtzeitig einfordern und er muss diese zum Lohnkonto nehmen.

Die Bestätigung kann wie folgt ausformuliert sein:

"Hiermit bestätige ich (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

 Ebenso begünstigt sind Stpfl., die Einkünfte aus den Gewinneinkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit) beziehen.

Die angesprochene Einkunftsquelle muss – dies ist aber auch ausreichend – im Jahr 2022 bestanden haben. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden.

- Nicht begünstigt sind
 - Stpfl., die ausschließlich eine Rente beziehen oder ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen erzielen.

Hinweis: Beziehen Rentner bspw. auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, z.B. aus einer Photovoltaikanlage, welche steuerlich erfasst werden, oder besteht ein Minijob, so sind diese anspruchsberechtigt für die EPP.



 Ebenso sind nicht begünstigt Grenzpendler mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsstelle im Inland; dies gilt selbst dann, wenn diese auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Dagegen erhalten Personen, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind (Grenzpendler und Grenzgänger sowie in Botschaften/Generalkonsulaten beschäftigte Ortskräfte) die EPP; dann allerdings nicht über den Arbeitgeber, sondern nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2022. Grenzpendler erhalten nur dann die EPP, wenn sie in Deutschland leben.

Im Grundsatz wird die EPP in der Einkommensteuererklärung auto-

matisch vom Finanzamt festgesetzt.

Festsetzung/Auszahlung der EPP:

 Im Grundsatz wird die EPP in der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 festgesetzt. Dies wird durch das Finanzamt erfolgen und bedarf keinerlei Erklärungen des Stpfl. Im Steuerbescheid wird dann neben der Einkommensteuer auch die EPP festgesetzt.

Die Auszahlung an Arbeitnehmer erfolgt allerdings bereits mit der Lohnabrechnung für September, soweit der Stpfl. am 1.9.2022 in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis steht und in die Steuerklassen I bis V eingereiht ist oder als geringfügig Beschäftigter pauschal besteuert wird (Minijob). Auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z.B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld) hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Arbeitnehmer, die nicht hierunter fallen, wenn z.B. am 1.9.2022 kein Arbeitsverhältnis besteht, müssen die EPP mittels Einkommen-steuerveranlagung für 2022 geltend machen.

Als Arbeitnehmer erfolgt die Auszahlung bereits mit der September-Abrechnung, soweit dieser am 1.9.2022 im Beschäftigungsverhältnis steht. Ansonsten muss die EPP in der Einkommensteuererklärung 2022 geltend gemacht werden.

Hinweis I: Die EPP ist vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer auszuzahlen, die am 1.9.2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Liegt die Voraussetzung nicht vor (auch, wenn sich dies erst später herausstellt), ist (a) die bereits ausgezahlte EPP vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzufordern und (b) die auf die EPP entfallende Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln zu korrigieren. Wenn die EPP bereits über eine Minderung der Lohnsteuer in der Lohnsteuer-Anmeldung refinanziert wurde, ist diese Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren.

Hinweis II: Wird der Lohnabrechnungsstelle erst nachträglich bekannt, dass ein Arbeitnehmer zum 1.9.2022 eingestellt wurde, so muss diesem die EPP ausgezahlt werden. Die Auszahlung hat in der Regel im September 2022 zu erfolgen. Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen, bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Gehaltsabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, erfolgt. Die Refinanzierung des Arbeitgebers erfolgt über eine korrigierte Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022.

 Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung für Gewinneinkünfte zum 10.9.2022 (III. Quartal) festgesetzt, so wird diese vom Finanzamt um 300 € herabgesetzt, so dass eine Liquiditätsentlastung schon kurzfristig erfolgt und nicht erst dann, wenn die Einkommensteuerveranlagung für 2022 erfolgt ist. Im Falle von Gewinneinkünften erfolgt die Auszahlung durch Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Quartal.



Die EPP ist lohnsteuerpflichtig für Arbeitnehmer. Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften wird sie den sonstigen Einkünften zugeordnet.

Die EPP ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber kann die Auszahlung der EPP an seine Arbeitnehmer mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 verrechnen.

Bei quartalsweisen Lohnsteueranmeldungen ist die Verrechnung zum 10.10.2022 vorzunehmen. Die EPP kann mit der Oktober-Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

- Die EPP ist steuerpflichtig. Bei Arbeitnehmern werden insoweit die Lohneinkünfte um 300 € erhöht. Bei anderen begünstigten Stpfl. werden in der späteren Einkommensteuerveranlagung sonstige Einkünfte in Höhe von 300 € angesetzt. Im Ergebnis vermindert sich damit die effektive Entlastung um die auf diesen Betrag anfallende individuelle Steuerbelastung.
- Die EPP wird jedem Anspruchsberechtigten einmal gewährt. Bei Ehegatten gilt, dass für jeden Ehegatten separat zu prüfen ist, ob dieser anspruchsberechtigt ist. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner für die EPP anspruchsberechtigt, erhalten auch beide Ehegatten/Lebenspartner im Rahmen der Zusammenveranlagung die EPP, wenn nicht bereits eine Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber erfolgte. Wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner für die EPP anspruchsberechtigt ist, wird sie auch bei Zusammenveranlagung nur einmal gewährt.

Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber:

- Insbesondere Arbeitnehmer erhalten die EPP über die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber ausgezahlt. Maßgeblich ist insoweit, dass das Arbeitsverhältnis am 1.9.2022 besteht (Stichtagsprinzip).
- Im Grundfall erfolgt die Auszahlung der EPP mit der Lohnabrechnung für September 2022:
 - Bei begünstigten Arbeitnehmern wird die EPP in der Lohnabrechnung als sonstiger Bezug erfasst. Die EPP ist selbst steuerpflichtiger Arbeitslohn, so dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Damit ist der sich insoweit ergebende Nettoauszahlungsbetrag abhängig von den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers (Lohnsteuerklasse und Freibetrag) und dem jeweiligen Arbeitslohn. Bei geringen Einkünften fällt ggf. keine Lohnsteuer an, so dass die EPP in vollem Umfang zur Auszahlung kommt.
 - Die EPP unterliegt nicht der Sozialversicherung.
 - Der Arbeitgeber hat die EPP an die begünstigen Arbeitnehmer im September 2022 auszuzahlen. Ein Auszahlungswahlrecht besteht grds. nicht.
 - Die EPP soll nicht der Arbeitgeber tragen. Dieser besorgt nur für den Staat die Auszahlung. Daher wird die insgesamt an die Arbeitnehmer auszuzahlende EPP der abzuführenden Lohnsteuer entnommen. Die im September 2022 auszuzahlende EPP ist der Lohnsteueranmeldung 8/2022 zu entnehmen. Die Anzahl der Arbeitnehmer orientiert sich an denen des 1.9.2022. Damit braucht der Arbeitgeber finanziell nicht in Vorleistung zu treten.
- Erfolgt die Lohnsteueranmeldung für das Quartal, so gilt: Die EPP ist der Anmeldung für das dritte Quartal 2022 zu entnehmen. Diese ist zum 10.10.2022 zu übertragen. Damit der Arbeitgeber in Bezug auf die EPP nicht in Vorleistung treten muss, kann die EPP auch im Oktober 2022 ausgezahlt werden.

Hinweis: In diesem Fall sollte eine Kommunikation gegenüber den Arbeitnehmern erfolgen, damit keine Rückfragen zur Lohnabrechnung für September kommen.



- Bei Lohnsteuer-Jahresanmeldung gilt: Bei Auszahlung der EPP im September 2022 erfolgt eine Refinanzierung erst durch Abgabe der Jahresanmeldung zum 10.1.2023. Um eine Vorfinanzierung durch den Arbeitgeber zu verhindern, kann dieser auf die Auszahlung durch ihn verzichten. Dann müssten die Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben, damit im Rahmen der Veranlagung die EPP ausgezahlt wird.
- Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben. Bei Minijobbern
 ist keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen; dann läuft der Vermerk
 des Großbuchstabens E ins Leere.

Muss der Arbeitgeber nur eine Lohnsteuer-Jahresanmeldung erstellen, braucht er die EPP nicht auszahlen. Der Arbeitnehmer müsste dann eine Einkommensteuererklärung abgeben.

An Arbeitnehmer ausgezahlte EPP sind in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

Für Hauseigentümer

Entschädigung für Grundstücksbeeinträchtigung

Im Urteilsfall war der Stpfl. Eigentümer eines Hauses und erzielte daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er traf eine "Nachbarschaftsvereinbarung" mit der Projektgesellschaft P. P beabsichtigte den Abriss von Bestandsgebäuden und die anschließende Bebauung der unmittelbar an das Grundstück des Stpfl. angrenzenden Grundstücke. Die Bebauung des Nachbargrundstücks sah eine Tiefgarage bis unmittelbar auf die Grundstückgrenze vor, was umfangreiche Abstütz- und Unterfangungs-Maßnahmen auf dem Grundstück des Stpfl. erforderlich machte.

Infolge dieser Unterfangung sollten ca. 450 Kubikmeter Verpressmittel in dem Grundstück des Stpfl. verbleiben. Außerdem gestattete der Stpfl. der P, ca. 50 Verpressanker als Baubehelf in sein Grundstück einzuführen. Nach Abschluss der Verankerungsmaßnahmen sollten die Anker entspannt werden und im Übrigen wirkungslos im Untergrund des Grundstücks des Stpfl. verbleiben.

Für die eingebrachten Verpressanker und die Unterfangung gewährte die P dem Stpfl. eine pauschale Entschädigungsleistung i.H.v. 150.000 €. Überdies erklärte sich der Stpfl. mit der Anbringung eines Werbebanners an dem Gebäude für die Bauphase des Nachbargebäudes einverstanden.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Stpfl. im Zusammenhang mit der Anbringung des Werbebanners an seinem Grundstück einen geschätzten Betrag von 1.000 € als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung. Die restliche Entschädigungsleistung i.H.v. 149.000 € wurde als veräußerungsähnlicher, nicht steuerbarer Vorgang behandelt. Abweichend davon berücksichtigte das Finanzamt die Entschädigungsleistung als sonstige Einkünfte und unterwarf diese der Einkommensteuer.

Das FG München entschied mit <u>rechtskräftigem</u> Urteil v. 15.3.2021 (Az. 7 K 2118/20) zugunsten des Stpfl. Eine steuerliche Erfassung erfolge betreffend der Entschädigungszahlung nicht. Insoweit lägen keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.

Für Vermieter von Wohneigentum

Streitfall:

Ein Bauunternehmen bebaute das Nachbargrundstück des Steuerpflichtigen direkt an der Grundstücksgrenze. Damit verbunden waren umfangreiche Erdarbeiten auf seinem Grundstück und der Verbleib von Baumaterial in seinem Grundstücksboden. Hierfür erhielt der Steuerpflichtige eine Entschädigung.

Der Steuerpflichtige (Vermieter eines Wohnhauses) behandelte diese Entschädigungsleistung als nicht steuerbaren Vorgang.

Das Finanzamt betrachtete die Leistung als sonstige Einkünfte.



Das Finanzgericht München widersprach dem Finanzamt. Die Zahlung sei ein Ausgleich für die Wertminderung des Grundstücks und somit nicht steuerbar.

Für Kapitalgesellschaften in vermeintlichen Organschaftsfällen

Berechtigt für die Erstattung von Steuerzahlungen ist derjenige, dessen Steuerschuld getilgt werden sollte und nicht derjenige, der diese gezahlt hat.

Streitfall:

Finanzamt und Steuerpflichtiger sind zu Unrecht vom Bestehen einer Organschaft ausgegangen, in der Vorauszahlungen zur Umsatzsteuer von einer GmbH für eine GbR beglichen wurden.

Die GmbH meldete Insolvenz an. Danach stellt sich heraus, dass eine Organschaft nicht vorlag. Die GbR gab berichtigte Umsatzsteuererklärungen ab.

Das Finanzamt versagte die Anrechnung der Vorauszahlungen, da diese nicht von der GbR geleistet wurden.

Der Entschädigungsbetrag gehört auch nicht zu den sonstigen Einkünften. Insbesondere liegt kein Entgelt für ein "Dulden" vor. Die streitige Zahlung erfolgte, anders als in anderen entschiedenen Fällen, nicht als Gegenleistung für die Hinnahme von Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sollte die Zahlung vielmehr die dingliche Eigentumsbeschränkung und die damit einhergehende Wertminderung des Grundstücks des Stpfl. ausgleichen.

Hinweis: Als steuerlich zu erfassende Entschädigungen wurden dagegen solche zum Verzicht auf die Ausübung von Nachbarrechten, zum Verzicht auf die Einhaltung eines Grenzabstands bei der Bebauung eines angrenzenden Grundstücks und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch eine beabsichtigte Bebauung erkannt. Insoweit ist also der jeweilige Fall sorgfältig zu würdigen.

Für Kapitalgesellschaften

Berechtigter bei Erstattung von Umsatzsteuer

Betreffend die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis regelt § 37 Abs. 2 AO, dass erstattungsberechtigt i.S. dieser Norm derjenige ist, auf dessen Rechnung und nicht auf dessen Kosten eine Zahlung bewirkt worden ist.

Dies hat der BFH mit seinem Urteil vom 14.12.2021 (Az. VII R 20/18) unterstrichen und ausgeführt, dass es gerade nicht darauf ankomme, von wem und mit wessen Mitteln gezahlt worden ist, sondern nur darauf, wessen Steuerschuld nach dem Willen des Zahlenden, so wie er im Zeitpunkt der Zahlung dem FA gegenüber erkennbar hervorgetreten ist, getilgt werden sollte. Dies gelte auch im Fall einer vermeintlichen Organschaft.

Im konkreten Streitfall waren sowohl das FA als auch der Stpfl. (zu Unrecht) vom Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ausgegangen. Die für die vermeintliche Organträgerin (eine GbR) berechneten und übermittelten Umsatzsteuervorauszahlungen waren jeweils von einem Konto der vermeintlichen Organgesellschaft (einer GmbH) im Wege des Lastschriftverfahrens beglichen worden.

Für dieses Konto hatte die vermeintliche Organgesellschaft dem FA unter der Steuernummer der vermeintlichen Organträgerin eine Einzugsermächtigung erteilt. In der Folge stellte sich heraus, dass tatsächlich aber keine umsatzsteuerliche Organschaft vorlag. Über das Vermögen der GmbH war zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das FA wollte nun auf die von der GbR erklärte Umsatzsteuerschuld auf Leistungen an die GmbH die von der GmbH geleisteten Vorauszahlungen nicht anrechnen.

Der BFH hat dazu festgestellt, dass die im Rahmen des Lastschriftverfahrens bei der GmbH eingezogenen Beträge nach dem für das FA erkennbaren Willen der GmbH auf die Steuerschulden der GbR geleistet worden seien. Denn die Beteiligten hätten übereinstimmend das Bestehen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft in dem Sinne angenommen, dass die GmbH als steuerlich unselbständige Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Stpfl. (Organträger) eingegliedert war. Daraus wäre gefolgt, dass Umsatzsteuervorauszahlungen nur der Organträger als Unternehmer anzumelden und zu entrichten gehabt hätte.



Dem folgend sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass allein die klagende GbR Steuerschuldnerin der Umsatzsteuer war, die auf den Umsätzen der GmbH beruhte – entsprechend dieser vermeintlichen Rechtslage seien die streitigen Umsatzsteuerzahlungen durch Einziehung tatsächlich auch geleistet worden.

Im Streitfall hätten jedenfalls die von dem Konto der GmbH eingezogenen Umsatzsteuervorauszahlungen zu Erstattungsansprüchen der Stpfl. nach § 37 Abs. 2 AO geführt. Denn nach ständiger Rechtsprechung sei in den Fällen, in denen ein Dritter für Rechnung des Steuerschuldners die Steuer zu entrichten hat, grundsätzlich der Steuerschuldner erstattungsberechtigt.

Hinweis: In der Praxis sollte also immer darauf geachtet werden, dass gegenüber dem FA deutlich gemacht wird, auf wessen Steuerschuld entsprechende Zahlungen erfolgen. Ungeklärt blieb i.Ü. im (steuerrechtlichen) Streitfall, ob die Stpfl. ihrerseits (zivilrechtlich) verpflichtet war bzw. ist, der GmbH die streitigen Umsatzsteuerzahlungen zu erstatten.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen Recht. Die GbR sei Steuerschuldnerin der Umsatzsteuer, weshalb nur diese erstattungsberechtigt ist.



Termine für Steuerzahlungen

August 2022

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überwei- sung ¹	Einreichungs- frist bei Scheckzah- lung
 Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) ^{2, 3} Umsatzsteuer ^{2, 4} 	10.8.	15.8.	7.8.
	(Mittwoch)	(Montag)	(Sonntag)
 ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer ⁵ 	15.8.	18.8.	12.8.
	(Montag)	(Donnerstag)	(Freitag)

- ¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde
- ² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können
- ³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat
- ⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr
- ⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

September 2022

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überwei- sung ¹	Einreichungs- frist bei Scheckzah- lung
 Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) ^{2,3} Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) Körperschaftsteuer (mit SolZ) Umsatzsteuer ^{2,4} 	12.9.	15.9.	9.9.
	(Montag)	(Donnerstag)	(Freitag)

- ¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde
- ² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können
- ³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat
- ⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8 28359 Bremen T 0421 696 88-0 bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1 24103 Kiel T 0431 982 658-0 kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel StB Olaf Seidel, Bremen